

## Die sozialpolitische Fundierung der Montanunion

### *Zur Revision des Montanvertrages*

Wer in den vergangenen fünf Jahren die Entwicklung der Montangemeinschaft und die Tätigkeit ihres Parlaments — der „Gemeinsamen Versammlung“ — verfolgt hat, weiß, daß es immer wieder zu den lebhaftesten und bisweilen scharfen Debatten gekommen ist, wenn Fragen der Sozialpolitik und die Probleme der Kartelle und Konzentrationen zur Diskussion standen. Auf beiden Gebieten hat das Montanparlament immer wieder versucht, die Hohe Behörde zu größerer Aktivität und klaren Stellungnahmen zu zwingen — und nur zu oft hat sich die Hohe Behörde darauf berufen, daß ihr nach dem Wortlaut des Montanvertrages Grenzen gesetzt seien und sie selbst dann, wenn sie dem Drängen des Parlaments nachzukommen bereit war, praktisch keine Befugnisse habe. Dabei war das Parlament allerdings mehr als einmal der Auffassung, die Hohe Behörde lege die Bestimmungen des Montanvertrages bewußt restriktiv aus und könne durchaus zu größerer Aktivität kommen und manches Anliegen des Parlaments und seiner Ausschüsse realisieren, wenn sie eine großzügigere Interpretation der Vertragsbestimmungen zur Grundlage ihrer Entschlüsse machen würde.

Es ist also keine Überraschung, daß die Revisionswünsche des Montanparlaments sich im wesentlichen auf diese beiden heiß umstrittenen Probleme bezogen, als es auf seiner letzten außerordentlichen Sitzung<sup>1)</sup> Ende Februar in Straßburg die Folgerungen zog, die sich aus einer fünfjährigen praktischen Erfahrung nach dem Ablauf der Übergangsperiode — die am 10. Februar 1958. beendet war — ergaben.

#### I.

Die *Revision des Montanvertrages* begann — historisch gesehen — am 9. Februar 1955, als das Montanparlament eine besondere Arbeitsgruppe einsetzte, die sich mit der Revision bzw. Erweiterung des Montanvertrages beschäftigen sollte und außerdem den Auftrag hatte, aufmerksam die Entwicklung zu verfolgen, die sich auf Grund der Beschlüsse von Messina für die weitere Integration der europäischen Wirtschaft ergab. Das Parlament ist dabei so vorgegangen, daß die ständigen *Fachausschüsse* aufgefordert wurden, auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen sowohl mit der Hohen Behörde und deren Interpretation des Vertrages als auch hinsichtlich der Grenzen, die der Vertrag gesteckt hatte, alle Revisionswünsche zusammenzustellen, deren Gesamtheit das volle Funktionieren der Organe der Gemeinschaft und die Sicherstellung der Ziele des Vertrages erreichen sollte.

Im November 1955 wurde im Montanparlament ein erster zusammenfassender Bericht<sup>2)</sup> über die Wünsche der Fachausschüsse vorgelegt.

Seit der Vorlage dieses Berichtes hat sich in den inzwischen vergangenen zwei Jahren erneut nachdrücklich bestätigt, daß für die Erreichung der Ziele des Montanvertrages und für ein wirkungsvolleres Funktionieren der Arbeiten der Hohen Behörde sowohl Änderungen von Vertragsbestimmungen als auch Ausweitungen des Vertrages unerlässlich sind. Als absolut zwingend hat sich dabei erwiesen, daß der Hohen Behörde *auf dem Gebiet der Sozialpolitik fest umrissene und erweiterte Befugnisse und Möglichkeiten* gegeben werden müssen.

- 1) Auf Grund der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom, die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden und nach erfolgter Ratifizierung in den sechs beteiligten Ländern — Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland — am 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind, geht das Montanparlament, das 78 Mitglieder hatte, in dem Europa-Parlament auf mit 142 Mitgliedern — von denen die Bundesrepublik 36 stellt. Die konstituierende Sitzung des neuen Parlaments erfolgte am 19. März d. J. in Straßburg.
- 2) Dokument Nr. 1 1955/56 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Gemeinsame Versammlung — Haushaltsjahr 1955—1956 Erste außerordentliche Sitzungsperiode. — Arbeitsgruppe — Unterausschuß für Zuständigkeiten und Befugnisse. Bericht über 1. — Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Anwendung des Vertrages ohne Vertragsänderung und 2. — die Erweiterung der Befugnisse der Gemeinschaft: auf den Kohle- und Stahlsektor, die für die volle Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele erforderlich sind. — Von Dr. Gerhard Kreyssig, Berichterstatter. — Oktober 1955.

Bevor ich im einzelnen darstellen werde, worauf sich die Revisionswünsche des Parlaments beziehen, muß hier eine wichtige Zwischenbemerkung gemacht werden. Nachdem der Wortlaut der neuen Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Euratom bekanntgeworden ist, wurde klar erkennbar, daß dem einzigen Parlament, das in Zukunft die Montanunion und die beiden neuen Gemeinschaften kontrollieren soll, wesentlich veränderte Befugnisse gegeben worden sind, die gegenüber dem Recht und der Praxis des Montanparlaments zu Besorgnis Anlaß geben können, daß die Rechte des Parlaments herabgemindert werden. Die Revisionsfreudigkeit der Ausschüsse ist durch diese — schwerverständliche und bedauerliche — Tatsache erheblich eingeschränkt worden, weil die Gefahr sichtbar wurde, daß eine Revision des Montanvertrages statt zu einer Besserung zu einer Verschlechterung — vor allem auch der Position der Hohen Behörde — führen könnte.

Zugleich ist eine zweite Zwischenbemerkung notwendig und wichtig. Zusammen mit den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom wurde in Rom ein „Abkommen über gemeinsame Organe“ unterzeichnet, in dessen Artikel 2 festgestellt wurde, daß das künftige Parlament alle Befugnisse und Zuständigkeiten, die bisher dem Montanparlament zustanden, uneingeschränkt behalten werde. Verschlechterungen der Position des Europa-Parlaments, wie sie sich aus dem Wortlaut der neuen Verträge ergeben könnten — so insbesondere nach Artikel 203 EWG bzw. Art. 177 Euratom, in denen das Budgetrecht des Europa-Parlaments geregelt wird —, stehen zu dem Art. 2 des Abkommens über gemeinsame Organe in Widerspruch. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Befugnisse des Europa-Parlaments den vollen Umfang dessen haben werden, was dem Montanparlament dem Vertrag über die Montanunion zufolge und darüber hinaus durch parlamentarisches Gewohnheitsrecht zustand bzw. zugestanden wurde. Die Erfahrungen, die in den fünf Jahren Praxis des Montanparlaments auf diesem Gebiet gemacht wurden, sind durchaus ermutigend, und es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die vielleicht nur gedankenlos und fahrlässig erfolgte Abwertung demokratisch-parlamentarischer Rechte nach dem Wortlaut der neuen Verträge wirkungslos bleiben wird. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Ministerrat der neuen Gemeinschaften, der gegenüber der Europäischen Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom eine außerordentlich starke Position hat, an den parlamentarischen Rechten und Gepflogenheiten nicht wird vorübergehen können. Das aber bedeutet, daß das zukünftige Europa-Parlament genügend Gewicht und Bedeutung haben wird, um den Rat der neuen Gemeinschaften dem Parlament gegenüber genauso zu verpflichten, wie das für das alte Montanparlament gegenüber der Hohen Behörde der Fall gewesen ist.

Dessenungeachtet bleibt die Tatsache bestehen, daß die Revisionswünsche des Montanparlaments, dessen Wirken nunmehr ein Stück europäischer Geschichte ist, gegenüber dem Stand von vor zwei Jahren erheblich eingeschränkt worden sind. Es ist insbesondere davon Abstand genommen worden, irgendwelche Änderungen auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Verwaltungsfragen der Montangemeinschaft vorzuschlagen. Abstand genommen wurde außerdem davon, die Forderung zu erheben, daß die Hohe Behörde in bestimmten Fällen ihre Entscheidung erst treffen solle, nachdem das Parlament „angehört“ worden ist. Das Parlament hat ferner davon abgesehen, sich darüber auszusprechen, ob für die von ihm gewünschten Verbesserungen des Montanvertrages das Revisionsverfahren gemäß Art. 95 (die sogenannte „kleine Revision“) oder Art. 96 des Montanvertrages angewendet werden solle. Bei der derzeitigen Situation ist jedenfalls nicht damit zu rechnen, daß die Hohe Behörde von sich aus — worauf sie ein vertragliches Recht hat — das Revisionsverfahren bald in Gang bringen wird. Ob das seitens einer der sechs Regierungen eintreten wird, muß abgewartet werden. Man kann zutreffend vermuten, daß die Regierungen der sechs Vertragspartner mit der Ingangsetzung der

Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom vorläufig ausreichend beschäftigt sein werden und es mit der Revision des Montanvertrages — die zudem nur einstimmig erfolgen kann — ebenfalls nicht allzu eilig haben werden.

## II.

Bei der nun folgenden Darstellung der Revisionswünsche des Montanparlaments ist zu beachten, daß die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht<sup>3)</sup> ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß es sich nicht um juristisch ausgefeilte Vorschläge handelt; es sind vielmehr reiflich überlegte und sorgfältig formulierte Vorschläge, die einer späteren juristischen Überarbeitung zugrunde gelegt werden sollen. Meine Darstellung muß sich zwangsläufig weitgehend an diese Formulierungen und die ihnen gegebenen Begründungen halten.

Ich habe schon gesagt, daß das Schwergewicht der Abänderungswünsche eindeutig auf dem *Gebiet der Sozialpolitik* liegt, für das die Hohe Behörde bisher so gut wie keine Befugnisse hatte. Der erste Abänderungswunsch bezieht sich auf Art. 46 Absatz 3 Ziffer 3 des Vertrages, demzufolge die Hohe Behörde in regelmäßigen Abständen allgemeine Ziele anzugeben hat. Das Parlament hat es als einen empfindlichen Mangel angesehen, daß bei der Darstellung der allgemeinen Ziele bisher nur wirtschaftliche und technische Aspekte berücksichtigt wurden. Der Art. 46 soll dahingehend ergänzt werden, daß in Zukunft auch die Möglichkeiten angegeben werden, die eine Verbesserung der Lebenshaltung und der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Montanindustrien durch die Modernisierung, die Orientierung der Fabrikation auf lange Sicht und die Ausweitung der Produktionskapazität herbeiführen können. Als weitere Ergänzung des Art. 46 soll neu eingefügt werden, daß die Hohe Behörde berechtigt sein soll, alle Initiativen zu ergreifen, um die für die *Betriebssicherheit* in den Industrien der Gemeinschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dabei handelt es sich nicht nur um das Problem der Grubensicherheit, sondern auch um die Betriebssicherheit in der Eisen- und Stahlindustrie.

Das zweite große Anliegen auf dem Gebiet der Sozialpolitik betrifft Art. 56 des Vertrages, der als nicht ausreichend empfunden wurde, um nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Gemeinsamen Marktes, die in Zukunft auftreten können, gerecht zu werden. Die Fachausschüsse und das Parlament waren sich einig darüber, daß die Bestimmungen des § 23 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen, die der Hohen Behörde für die *Anpassung* größere Handlungsfreiheit sicherten, in den Vertrag selbst aufgenommen werden sollen. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, daß im Parlament Übereinstimmung darüber bestand, daß der Hohen Behörde für Anpassungsmaßnahmen *ein eigenes Initiativrecht* gegeben werden müsse, während sie bisher in solchen Fällen nur dann eingreifen konnte, wenn die beteiligten Regierungen einen entsprechenden Antrag stellten, was in der Vergangenheit bisweilen aus sehr unterschiedlichen Motiven nicht der Fall war.

Das nächste Anliegen bezieht sich auf die *Berufsausbildung der Wanderarbeiter*. In einem neuen Art. 56 b soll festgelegt werden, daß für die Berufsausbildung der Wanderarbeiter die Hohe Behörde im Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen und nach Einholung der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses alle Initiativen erleichtern kann, die auf eine Gewährleistung der Berufsausbildung der Wanderarbeiter gerichtet sind. Die Hohe Behörde soll auch nichtrückzahlungspflichtige Beihilfen als Beitrag zur Finanzierung von Instituten, deren Tätigkeit der Berufsausbildung der Wanderarbeiter gilt, bewilligen können. Dabei soll die Bewilligung dieser Beihilfen von der Zahlung eines mindestens gleich hohen Beitrages durch den beteiligten Staat abhängig gemacht werden, sofern der Rat nicht mit Zweidrittelmehrheit eine Abweichung zuläßt.

3) Dokument Nr. 17 — 1957/58 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Gemeinsame Versammlung — Rechnungsjahr 1957/58 Zweite außerordentliche Sitzungsperiode. Bericht im Namen der Arbeitsgruppe zur Revision des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von Dr. Gerhard Kreyssig, Berichterstatter. Februar 1958 — Der Bericht wurde — als einziges Dokument des Montanparlamentes — am 3. Februar 1958 endgültig auch vom Präsidialausschuß der Gemeinsamen Versammlung einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen verabschiedet.

In Anpassung an den Wortlaut des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft soll das Kapitel VIII des Montanvertrages die Überschrift „Sozialpolitik“<sup>4)</sup> erhalten — und aus den gleichen Überlegungen, die für die Änderung dieser Kapitelüberschrift maßgeblich waren, soll Art. 68 mit einem neuen Wortlaut beginnen, der die sozialen Verpflichtungen der Hohen Behörde eindeutig klarstellen würde. Die Hohe Behörde soll nämlich „mit allen ihr nach dem Vertrag zustehenden Mitteln die Verbesserung der Lebenshaltung und der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in jeder der zu ihrem Aufgabenkreis gehörenden Industrien fördern“.

In diesem Art. 68 soll außerdem eine *wichtige Neuerung* festgelegt werden, daß nämlich die Hohe Behörde ermächtigt wird, in Übereinstimmung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus Vertretern dieser Organisationen gebildete *paritätische Ausschüsse* einzuberufen, die die Maßnahmen zu prüfen hätten, mittels derer die Erreichung der in Art. 2 und 3 festgelegten Ziele gewährleistet wird.

Art. 69, der sich mit der *Freizügigkeit der Arbeitskräfte* und der Beschäftigung anerkannter Kohle- und Stahlfacharbeiter beschäftigt, soll dahingehend erweitert werden, daß die Hohe Behörde in Zukunft den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge übermitteln kann, um für die Anwendung der in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen allgemeine Hinweise zu geben und die Arbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Gesamtheit der Revisionswünsche auf dem Gebiet der Sozialpolitik wird schließlich durch den Vorschlag abgeschlossen, dem Vertrag einen neuen Art. 69 b einzufügen. Gerade in jüngster Vergangenheit ist bei den Erörterungen der Sozialpolitik der Hohen Behörde die Aufmerksamkeit immer stärker auf die *Entwicklung einer allgemeinen Beschäftigungspolitik* gelenkt worden, für die die Hohe Behörde bisher in dem Vertrag keine umfassende Basis hatte. Da es als unerlässlich angesehen wird, der Hohen Behörde die Aufgabe zu übertragen, im Gesamtbereich der Beschäftigung eine *aktive Politik* entwickeln zu können, muß die Hohe Behörde von sich aus — wenn auch unter sorgfältiger Berücksichtigung der Lage in den beteiligten Ländern — den nationalen Regierungen entsprechende Vorschläge machen können. Für den Wortlaut wurde folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Kommt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zur Feststellung, daß ein die Struktur der Gemeinschaft schwerwiegend berührendes und durch innerstaatlichen Ausgleich nicht zu beseitigendes Mißverhältnis zwischen dem Angebot und der Nachfrage hinsichtlich der Arbeitskräfte in den Industrien der Gemeinschaft besteht, kann sie den betreffenden Regierungen Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Lage vorschlagen.*

*Schlägt die Hohe Behörde solche Maßnahmen vor, so muß sie bei deren Ausarbeitung die Wirtschaftslage in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die betreffenden Bestimmungen des Vertrages der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigen. Die Hohe Behörde kann die betreffenden Regierungen nach Ablauf einer angemessenen Frist fragen, welche Schritte sie unternommen haben oder zu unternehmen beabsichtigen. Wenn die von diesen Regierungen unternommenen Schritte nach Auffassung der Hohen Behörde unzureichend sind, kann sie den Wortlaut der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen veröffentlichen. Greift die Hohe Behörde nicht ein, so kann der Rat von einem der Mitgliedstaaten mit dem Ziel befaßt werden, im Rahmen des Rates zu einer Einigung über geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der entstandenen Lage zu gelangen.“*

Hier sei eingefügt, daß mit diesen Forderungen, die sich das Parlament als Ganzes durch einstimmige Annahme des Berichts zu eigen gemacht hat, weitgehend den Wünschen Rechnung getragen worden ist, die von gewerkschaftlicher Seite über den 21er-Ausschuß formuliert worden sind. Die Sozialistische Gruppe des Montanparlaments, deren beacht-

4) Das Kapitel VIII des Montanvertrages hat die wenig aussagende Überschrift: „Löhne und Freizügigkeit der Arbeitnehmer“.

liche Aktivität seit langem auch in den Kreisen der Gegner anerkennend vermerkt worden ist, hat in den Fragen der Vertragsrevision mit dem 21er-Ausschuß der Gewerkschaften in bestem Einvernehmen zusammengearbeitet.

### III.

Wenn auch das Schwergewicht der Vertragsänderungsvorschläge eindeutig auf dem Gebiet der Sozialpolitik liegt, so muß doch nachdrücklich unterstrichen werden, daß weitere Änderungsvorschläge zu anderen Problemen außerordentlich bedeutsam sind und große Beachtung verdienen. Es handelt sich zunächst um den „berühmten“ Art. 47 des Vertrages, der der Hohen Behörde das *Recht der Auskunftseinholung* bei gleichzeitiger Wahrung des Berufsgeheimnisses gibt. Die Praxis hat erwiesen, daß die Hohe Behörde diesem Artikel eine nach Auffassung der Fachausschüsse und des Parlaments zu restriktive Auslegung gegeben und dadurch die Kontrollmöglichkeit des Parlaments ungebührlich eingeschränkt hat. Das Parlament fordert deshalb, bei der Vertragsrevision den Begriff des Berufsgeheimnisses zu begrenzen und der Hohen Behörde zugleich die Möglichkeit der Auskunftseinholung auch gegenüber dem *Handel* mit Erzeugnissen, die unter die Zuständigkeiten der Gemeinschaft fallen, auszudehnen. Die im Art. 47 niedergelegte Verpflichtung der Hohen Behörde zur Beachtung des Berufsgeheimnisses soll sich dagegen in Zukunft *nicht* auf Auskünfte und Enqueten erstrecken, die einen gesamten Industriezweig oder ein gesamtes Revier betreffen, soweit dies nicht dazu führt, daß Auskünfte über die Geschäftsbeziehungen oder die Kostenelemente einzelner Unternehmen bekannt werden.

Wichtig sind auch die Änderungsvorschläge zum Art. 50, der sich mit der *Verwendung der Umlage* befaßt. Seine Fassung wird als zu eng angesehen, weil die limitative Aufzählung der Verwendungszwecke, wie es jetzt der Fall ist, die Hohe Behörde hindert, den Vertragszielen entsprechende wünschenswerte Aufgaben wahrzunehmen, wobei insbesondere an die *Finanzierung des Wohnungsbaus* gedacht wird. Die Erleichterung der Finanzierung des Wohnungsbaus für die Arbeitnehmer der Industrien soll deshalb ausdrücklich als Verwendungszweck der Umlage aufgeführt werden. Darüber hinaus soll dem Art. 50 eine *Generalklausel* beigefügt werden, durch die die Hohe Behörde die Möglichkeit erhalten soll, mit Zustimmung des mit Fünfsechstelmehrheit beschließenden Ministerrats zusätzliche Aufgaben mit Umlagemitteln durchzuführen. Hier steht u. a. das höchst aktuelle Problem der Finanzierung der Kohlehalden zur Diskussion.

Es hat sich zudem gezeigt, daß die Erarbeitung einer *Kohlepolitik auf lange Trist* und nicht zuletzt die Durchführung einer aktiven Konjunkturpolitik in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil der Vertrag jede Subventionierung verbietet, auch dann, wenn sie zeitlich befristet wäre. Da es eine durchaus offene Frage ist, ob die Kohle in Zukunft ohne Subventionierung überhaupt konkurrenzfähig sein wird, auf eine reichliche Kohleförderung dessenungeachtet aber auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann, regt das Parlament an, dem Art. 4 des Vertrages bei einer zukünftigen Revision eine weniger strenge Formulierung zu geben.

Das nächste Anliegen betrifft die wichtigen *Fragen der Investitionen*. Durch die Änderung des Art. 54 soll die bisherige Begrenzung der Befugnisse der Hohen Behörde für die Erleichterung der Durchführung von Investitionsprogrammen aufgehoben werden. Ihre Befugnisse sollen sich in Zukunft nicht nur auf Investitionsprogramme von wirtschaftlichem Interesse, sondern *auch auf solche sozialen Interessen* erstrecken können. Auch soll die Kreditgewährung sich in Zukunft nicht ausschließlich auf „Unternehmen“ beschränken, sondern — hier ist wieder insbesondere an den *Arbeiterwohnungsbau* gedacht — zum Beispiel auch auf Gemeinden oder gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften ausgedehnt werden können.

Das Parlament schlägt auch vor, die im Art. 60, Ziffer 2 festgelegte Pflicht zur Veröffentlichung der Preislisten, insbesondere hinsichtlich der zeitweise in der Stahlindustrie aufgetretenen Schwierigkeiten, zu überprüfen.

Die Revisionswünsche des Parlaments kommen dann zum Abschluß bei den bedeutenden Artikeln 65 und 66, die das *Kartellproblem* und die Frage der *Zusammenschlüsse von Unternehmen* behandeln. In beiden Fällen ist das Parlament der Auffassung, daß eine grundlegende Überprüfung der Artikel erfolgen muß und daß beide Artikel auf Grund der in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten auf die tatsächlichen Verhältnisse durch eine den Zielen der Gemeinschaft wirkungsvoll entsprechende Änderung der Bestimmungen abgestellt werden müssen. Bezüglich des Art. 66 über die Zusammenschlüsse von Unternehmen ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung vor allem aus der Möglichkeit — wenn nicht Tatsache — des Auftretens von Grenzfällen zwischen Kartellen und Zusammenschlüssen.

Wer die Entwicklung der Kartell- und Konzentrationsbewegung innerhalb der Montangemeinschaft in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, wird leicht erkennen, daß hier die Notwendigkeit vordringlich wird, den Widerspruch zwischen vertraglich festgelegten Postulaten und der ihnen entgegenstehenden wirtschaftlichen Realität zu lösen. Die Konzentrationsbewegung hat trotz einmaliger Entflechtungsvorschriften der Alliierten heute zweifellos an der Ruhr wieder zu den gleichen *wirtschaftlichen Machtzusammenballungen* geführt, wie es früher der Fall war. Mit dieser wirtschaftlichen Machtzusammenballung ist erneut die Gefahr sichtbar, diese neu erstandene wirtschaftliche Macht zu *politischer Macht* gefährlich zu mißbrauchen. Hinter der Forderung des Parlaments, diese Vertragsartikel einer gründlichen Revision und Überprüfung zu unterziehen, steht unübersehbar das Anliegen, *eine europäische Gemeinschaft ohne Monopolpositionen mit politischer Macht* gesichert zu sehen.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die neuen Verträge über den Gemeinsamen Markt (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) und Euratom für die Montangemeinschaft — und nicht zuletzt für die Stellung der Hohen Behörde — eine Fülle zusätzlicher Probleme mit sich bringen, vor allem auf dem Gebiet der Handelspolitik. Das Montanparlament hat sich jedoch in kluger Beschränkung darauf konzentriert, nur jene Vertragsänderungen in Vorschlag zu bringen, die nach fünfjähriger Praxis als dringlich notwendig erscheinen, wenn die Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in vollem Umfang und — vor allem — unter nachdrücklicher Berücksichtigung der sozialen Notwendigkeiten sichergestellt werden soll.

#### IV.

In der Schlußabstimmung über die Revisionswünsche des Montanparlaments wurde dem Bericht der Arbeitsgruppe einstimmig — bei drei Stimmenthaltungen — zugestimmt und gewünscht, daß der Bericht „eine weitgehende Verbreitung in den interessierten Kreisen erfahren solle“. Im zweiten Teil der Resolution heißt es:

„Die Gemeinsame Versammlung

*erklärt nachdrücklich, daß die Vertragsänderungen nicht zu einer Verringerung der Wirksamkeit der Gemeinschaft und insbesondere weder zu einer Schwächung der Position der Hohen Behörde noch zu einer Änderung der Beziehungen zwischen Hoher Behörde und Parlament, deren Bedeutung in den letzten Jahren deutlich hervorgetreten ist, führen darf; hebt hervor, daß der Vertrag insbesondere hinsichtlich der Sozialpolitik dringlich ergänzungsbedürftig ist;*

*weist nachdrücklich darauf hin, daß die Hohe Behörde schrittweise jene ihr bisher fehlenden Befugnisse erhalten muß, die den Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zuerkannt worden sind; erwartet, daß die Hohe Behörde und die Regierungen den Anregungen der Gemeinsamen Versammlung bei einer Vertragsrevision Rechnung tragen werden.“*

Obwohl festgestellt werden kann, daß bei den übereinstimmenden Revisionswünschen des Parlaments die Forderungen gerade der sozialistischen Gruppe — und damit wiederum auch des 21er-Ausschusses der Gewerkschaften — in größerem Maße berücksichtigt worden sind, als dies zunächst zu erwarten war, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß es sich auch dabei um eine Kompromißlösung und um Kompromißforderungen handelt, die unvermeidbar sind, wenn ein aus sechs Nationen zusammengesetztes und in drei politischen Gruppen organisiertes „supranationales“ Parlament zu Entscheidungen gelangen will.

Die sozialistische Gruppe hat deshalb ihren Standpunkt — im wesentlichen auf Grund der Initiative der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten — in einer Erklärung zur Abstimmung wie folgt formuliert:

„Die Sozialistische Fraktion der Gemeinsamen Versammlung bejaht die in dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Revision des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl enthaltenen Vorschläge zur Vertragsrevision. Sie betrachtet diese Vorschläge jedoch nur als *Mindestforderungen*, die in den Vertrag aufgenommen werden müssen, um die Erreichung seiner Ziele sicherzustellen. Aus ihrer fünfjährigen praktischen Erfahrung und aus ihrer grundsätzlichen Einstellung heraus hält jedoch die Sozialistische Fraktion — über die Vorschläge des Berichtes der Arbeitsgruppe hinausgehend — die Verwirklichung folgender Forderungen ebenfalls für notwendig und angezeigt:

1. Zur Zeit sind die Möglichkeiten der Hohen Behörde, die Investitionspolitik der Unternehmen der Montanindustrie zumindest durch ihre Stellungnahmen zu beeinflussen und zu steuern, durch die Bestimmungen des Artikels 54 sehr eng begrenzt. Art. 54, Abs. 5 des Vertrags sollte in dem Sinne abgeändert werden, daß Stellungnahmen der Hohen Behörde, die als ‚Entscheidungen im Sinne des Art. 14‘ gelten, auch dann ‚in allen ihren Teilen verbindlich‘ sind, wenn die Unternehmen eigene Mittel zu ihrer Durchführung verwenden.

2. Die Ausführungen des Berichtes der Arbeitsgruppe über die Abänderung der Artikel 65 und 66 werden von der sozialistischen Fraktion als unzulänglich erachtet: sofern Kartelle und marktbeherrschende Unternehmen vorhanden sind, liegt ihrer Ansicht nach ein *öffentliches Interesse* vor, und es muß eine *ausreichende Kontrolle* der Hohen Behörde sichergestellt sein.

Der Vertrag gibt der Hohen Behörde bereits die Befugnis, bei Mißbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung kartellartige Organisationen aufzulösen. Als neues Element sollte hier noch hinzugefügt werden, daß die Hohe Behörde die Befugnis erhält, die von ihr aufgelösten Organisationen durch von ihr eingesetzte *öffentliche Körperschaften* zu ersetzen, die unter öffentlicher Kontrolle stehen und die die Verteilung und den Verbrauch der Erzeugung auf die wirtschaftlichste Weise sicherzustellen haben, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Arten und Sorten von Kohle bei möglichst niedrigen Preisen.

3. Artikel 18 des Vertrages sollte in dem Sinne abgeändert werden, um sicherzustellen, daß die Gruppe ‚Verbraucher‘ des Beratenden Ausschusses nicht letzten Endes praktisch aus Vertretern der Erzeuger und der Erzeugerabhängigen besteht.“

Mit der letzten Forderung ist nochmals ausdrücklich einem besonderen Anliegen des 21er-Ausschusses der Gewerkschaften Rechnung getragen.

PROF. JOSEPH LAUWERY

*Sokrates würde heute als ungebildet gelten, es sei denn, er dürfte sich Professor Doktor Sokrates nennen.*